

Änderungshistorie:

Datum der Satzung bzw. Änderung	Änderungen §§	Tag des Inkrafttretens
12.07.1995		28.08.1995

Satzung der Stadt Porta Westfalica über die Grenzen für den im Zusammenhang bebauten Bereich im Stadtteil „Holzhausen, Gustavstraße“ (Innenbereichssatzung)

Präambel

Aufgrund des § 34 Abs. 4 Nr. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) in der Fassung vom 08.12.1986 in Verbindung mit § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW, S. 666), hat der Rat der Stadt Porta Westfalica in seiner Sitzung am 10.07.1995 für das Gebiet Gustavstraße, die Grenzen für bebaute Bereiche im Innenbereich für den Stadtteil Holzhausen beschlossen.

§ 1

Die Satzung ist im beigefügten Ausschnitt aus dem Lageplan M 1 : 5000 mit einer schwarzen Linie umrandet; dieser Ausschnitt ist Bestandteil der Satzung.

§ 2

Alle neu zu bebauenden Grundstücke zum Westen bzw. Süden haben einen Streifen von 7,50 m Breite zur freien Landschaft mit bodenständigen Gehölzen (Artenliste siehe Anlage) zu begrünen. Mindestmaß der Begrünung ist 1 Hochstamm (Stammumfang 12 – 14 cm, gemessen in 1 m Höhe), 5 Heister und 30 Sträucher (2 x verschult, 60/100) je vollendete 10 m Streifenlänge zur freien Landschaft. Die Regelungen des Nachbarrechtsgesetzes sind zu beachten.

§ 3

Diese Satzung tritt am Tage nach der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft.

Hinweis:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass die Verletzung der im § 214 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (BGBl. S. 2253) bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften dann unbeachtlich ist, wenn sie nicht inner-

halb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden ist.

2. Mängel der Abwägung sind ebenfalls unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von 7 Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Porta Westfalica geltend gemacht worden sind.

Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

3. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 des Baugesetzbuches vom 08.12.1986 (Seite 2253) über die Entschädigung von durch die Satzung möglicherweise eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.
4. Um jeglichen Funkenpflug im Bereich bis zu 100 m Abstand zum Wald und somit Waldbrandgefahr auszuschließen, soll für die emittierenden Schornsteinanlagen unter Beteiligung des zuständigen Brandverhütungsingenieurs nach geeigneten Maßnahmen gesucht werden.

Gehölze für Pflanzmaßnahmen

A Gehölze für Hecken- und Gebüschanpflanzungen

Kornelkirsche	Cornus mas
Hartriegel	Cornus sanguinea
Weißdorn	Crataegus monogyna
Gem. Heckenkirsche	Lonicera xylosteum
Schlehe	Prunus spinosa
Kreuzdorn	Rhamnus catharticus
Hundsrose	Rosa canina
Salweide	Salix caprea
Purpurweide	Salix purpurea
Gem. Schneeball	Viburnum opulus
Hasel	Corylus avellana

B Geeignete Hochstämme für die Baumpflanzungen

Baumarten 1. Ordnung

Spitzahorn	Acer platanoides
Bergahorn	Acer pseudo-platanus
Schwarzerle	Alnus glutinosa
Stieleiche	Quercus robur
Winterlinde	Tilia cordata
Sommerlinde	Tilia platyphyllos
Vogelkirsche	Prunus avium
Esche	Fraxinus excelsior

Baumarten 2. Ordnung

Feldahorn	Acer campestre
Moorbirke	Betula pubescens
Sandbirke	Betula verrucosa
Hainbuche	Carpinus betulus
Eberesche	Sorbus aucuparia
Silberweide	Salix alba
Traubenkirsche	Prunus padus
Wildbirne	Pyrus communis



Satzung für den Innenbereich "Holzhausen, Gustavstraße"

Hat vorgelesen
Detmold, den 29.08.95
Bezirksregierung
I.A.

